



Ordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 18. Dezember 2008

Vom Universitätsrat genehmigt am 7. April 2009.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹, folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Wirtschaftswissenschaften im Bachelorstudium studieren.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Arts in Business and Economics (B A)» mit den Vertiefungsrichtungen «Major in Business» oder «Major in Economics» oder ohne Vertiefungsrichtung.

² Bei Erfüllung eines Minors gemäss § 10 wird auch dieser in der Urkunde erwähnt.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften (im Folgenden: Wegleitung) ausgeführt. Diese wird von der Fakultät erlassen.

Zulassung zum Studium

§ 3.² Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011³ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule vom Studium der Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches/einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zum Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel zugelassen.

³ Das Rektorat eröffnet den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern den Entscheid über die Zulassung oder Nichtzulassung mittels Verfügung.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist grundsätzlich auf das Herbstsemester ausgerichtet. Ein Beginn im Frühjahrsemester ist möglich.

¹ SG 440.110.

Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Statut der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3.5.2012.

² § 3 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 22. 2. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

³ Diese Ordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13.11.2019.



II. Studium

Gliederung des Studiums

§ 5. Das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr im Vollzeitstudium und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren im Vollzeitstudium.

² Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer im Grund- und Aufbaustudium entsprechend.

³ Lehrveranstaltungen umfassen folgende Formen:

Vorlesung: (1–6 KP)

Vorlesung mit Übung: (3–9 KP)

Seminar: (3–12 KP)

Kolloquium: (3–6)

⁴ Die Curriculumskommission der Fakultät genehmigt die Anzahl der pro Lehrveranstaltung erwerbenden Kreditpunkte für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften.

II.I. GRUNDSTUDIUM

Aufbau des Grundstudiums

§ 6. Das Grundstudium umfasst Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Wirtschaftswissenschaften (WiWi) I
- b) Business (BUS) I
- c) Economics (ECON) I
- d) Methodik I

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im mittelfristigen Lehrplan und im einzelnen im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 KP aus dem Modul WiWi I
- b) 18 KP aus dem Modul BUS I
- c) 18 KP aus dem Modul ECON I
- d) 12 KP aus dem Modul Methodik I

² Studierenden, die die Module WiWi I und Methodik I des Grundstudiums vorbehaltlich § 15⁴ Abs. 7 nicht bestanden haben, sind vom Weiterstudium in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel ausgeschlossen.

⁴ Verweis redaktionell berichtigt.



II.II. AUFBAUSTUDIUM

Zulassung zum Aufbaustudium

§ 8. Die Curriculumskommission kann das Belegen von Lehrveranstaltungen in einzelnen Modulen des Aufbaustudiums an den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen im Grundstudium knüpfen. Diese Voraussetzungen können empfohlen oder explizit verlangt werden und sie gelten für Studierende sämtlicher Studiengänge. Die Details sind im Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 9. Das Aufbaustudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen

- a) Wirtschaftswissenschaften (WiWi) II
- b) Wirtschaftswissenschaften (WiWi) III
- c) Business (BUS) II
- d) Economics (ECON) II
- e) Methodik II
- f) Methodik III
- g) Bachelorarbeit I
- h) Bachelorarbeit II

sowie einen Wahlbereich bestehend aus inner- und ausserfakultären Lehrveranstaltungen.

² Die Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im mittelfristigen Lehrplan und im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 10. Das Aufbaustudium ohne Vertiefungsrichtung ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 KP aus dem Modul WiWi II
- b) 6 KP aus dem Modul WiWi III
- c) 15 KP aus dem Modul BUS II
- d) 15 KP aus dem Modul ECON II
- e) 12 KP aus dem Modul Methodik II
- f) 12 KP aus den Modulen Bachelorarbeit I oder II

sowie weitere 48 KP aus dem Wahlbereich.

² Das Aufbaustudium mit Vertiefungsrichtung Business («Major in Business») ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 KP aus dem Modul WiWi II
- b) 6 KP aus dem Modul WiWi III
- c) 30 KP aus dem Modul BUS II
- d) 18 KP aus dem Modul ECON II



- e) 12 KP aus dem Modul Methodik II
- f) 3 KP aus dem Modul Methodik III
- g) 12 KP aus dem Modul Bachelorarbeit I
sowie weitere 27 KP aus dem Wahlbereich.

³ Das Aufbaustudium mit Vertiefungsrichtung Economics («Major in Economics») ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 12 KP aus dem Modul WiWi II
- b) 6 KP aus dem Modul WiWi III
- c) 18 KP aus dem Modul BUS II
- d) 30 KP aus dem Modul ECON II
- e) 12 KP aus dem Modul Methodik II
- f) 3 KP aus dem Modul Methodik III
- g) 12 KP aus dem Modul Bachelorarbeit II
sowie weitere 27 KP aus dem Wahlbereich.

⁴ Im Wahlbereich müssen jeweils mindestens 12 KP in ausserfakultären Lehrveranstaltungen mit nicht wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt erworben werden. Lehrveranstaltungen der Universität Basel, die hierfür nicht belegt werden können, werden im mittelfristigen Lehrplan erwähnt.

⁵ Praktika und Sprachkurse können an das Bachelorstudium im Modul Wahlbereich angerechnet werden. Sprachkurse müssen von einer universitären Einrichtung angeboten werden. Die je anrechenbare maximale Zahl der KP sowie das Vorgehen bei der Anrechnung sind in der Wegleitung geregelt.

⁶ Weitere Einzelheiten sind in der Wegleitung und im Vorlesungsverzeichnis ausgeführt. Letzteres kann auch Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen vorsehen.

Minors

§ 11. Ein Minor gilt als erfüllt, wenn mindestens 20 KP an Lehrveranstaltungen in einem thematisch klar abgegrenzten Gebiet erworben wurden. Solche werden von der Curriculumskommission definiert und im Anhang zu dieser Ordnung publiziert.⁵

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 12. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden. Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

² Kreditpunkte an der Universität Basel können nur von immatrikulierten, nicht beurlaubten Studierenden erworben werden.

⁵ § 11: Der Anhang wird hier nicht publiziert, er kann auf der Homepage der Universität Basel www.unibas.ch unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



Arten der Leistungsüberprüfung

§ 13. Die Überprüfung studentischer Leistungen in einer Lerneinheit erfolgt unabhängig von deren Zuordnung zu einem Studiengang für alle Studierenden nach den gleichen Prüfungsmodalitäten. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt somit durch anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen oder durch studiengangseigene Leistungsüberprüfungen.⁶

² Die studiengangseigene Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- Semesterendprüfungen, gegebenenfalls in Verbindung mit Erfahrungsnoten
- Seminarleistungen
- Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag
- Bachelorarbeit

Leistungsbewertung

§ 14. Studentische Leistungen werden grundsätzlich immer mit einer Note bewertet, in Ausnahmefällen mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail). Dies wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

² Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung kann in ganzen, halben oder Zehntelnoten erfolgen.

⁴ Die Notenwerte in der Notenskala entsprechen folgenden begrifflichen Bewertungen: 6,0 (ausgezeichnet bzw. outstanding), 5,5 (sehr gut bzw. very good), 5,0 (gut bzw. good), 4,5 (befriedigend bzw. satisfactory), 4,0 (genügend bzw. sufficient), 3,9–1,0 (ungenügend bzw. failed). Die Noten unter 4,0 lassen sich dabei folgendermassen interpretieren: 3,0 (mangelhaft bzw. unsatisfactory), 2,0 (schwach bzw. weak) und 1,0 (sehr schwach bzw. very weak oder unlauteres Prüfungsverhalten bzw. dishonest examination practice).

Semesterendprüfungen, Semesterendprüfungen in Verbindung mit Erfahrungsnoten und Ausschluss

§ 15. Die studentischen Leistungen zu den Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Seminare werden überprüft durch:

- a) die Semesterendprüfung oder
- b) die Semesterendprüfung in Verbindung mit der Erfahrungsnote.

² Die Semesterendprüfungen finden jeweils am Ende des jeweiligen Semesters, jedoch spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsende statt. Bei Blockveranstaltungen findet eine Semesterendprüfung nach beendeter Lehrveranstaltung statt. Bei Lehrveranstaltungen, welche sich über zwei Semester erstrecken, können sie auch nur am Ende des zweiten Semesters stattfinden.

³ Semesterendprüfungen können schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich, durch eine schriftliche Hausarbeit oder durch einen Vortrag erfolgen. Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

⁶ Eine studiengangseigene Leistungsüberprüfung kommt bei derjenigen Lehrveranstaltung zum Zuge, die aus dem eigenen Angebot des betreffenden Studiengangs stammt und deren Modalitäten die eigene Studienordnung bestimmt. Die anbieterbezogene Leistungsüberprüfung kommt bei Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zum Zuge. Ihre Modalitäten bestimmt der jeweilige Anbieter.



⁴ Die Prüfungen werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen und benotet resp. mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

⁵ Die Erfahrungsnote kann insbesondere für schriftliche und mündliche Zwischenprüfungen, Aufsätze, Präsentationen und das Lösen von Aufgabenblättern vergeben werden.

⁶ Werden in einer Lehrveranstaltung Studienleistungen während des Semesters in Form einer Erfahrungsnote bewertet, setzt sich die Gesamtnote in dieser Vorlesung aus der Erfahrungsnote und der Note der Semesterendprüfung zusammen. Die Gewichtung der Erfahrungsnote kann bis zu 50% betragen. Einzelheiten sind in der Wegleitung und für die individuelle Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis ausgeführt.

⁷ Die Lehrveranstaltungen der Module WiWi I und Methodik I im Grundstudium können bei Nichtbestehen der Semesterendprüfungen einmal neu belegt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium des Bachelors of Arts in Business and Economics sowie von anderen Studiengängen an der Universität Basel, die diese Lehrveranstaltungen als nicht substituierbare Pflichtlehrveranstaltungen beinhalten. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.⁷

Seminarleistungen

§ 16. Die Seminarleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Sie können Leistungen wie das Verfassen einer Seminararbeit, einen Vortrag, ein Korreferat und die aktive Diskussionsteilnahme umfassen.

² Eine Seminararbeit wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten beurteilt und benotet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminararbeiten sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

⁴ Seminararbeiten werden im Rahmen von Seminaren verfasst und in der entsprechenden Lehrveranstaltung vorgetragen. Details regelt die Wegleitung.

Die Module Bachelorarbeit I und II

§ 17. Zu den Seminaren in den Modulen Bachelorarbeit I und Bachelorarbeit II wird zugelassen, wer das Grundstudium abgeschlossen und im Aufbaustudium mindestens 50 KP erworben hat.

² Die Seminare beinhalten eine schriftliche Arbeit und einen Vortrag. Die Bachelorarbeit wird im Rahmen eines dafür vorgesehenen Seminars erarbeitet und im Seminar vorgetragen.

³ Das Verfassen und das Vortragen der Bachelorarbeit ergeben zusammen 12 KP. Die Betreuung erfolgt durch eine am Seminar beteiligte Dozentin bzw. einen daran beteiligten Dozenten und wird von dieser bzw. diesem beurteilt und benotet.

⁴ Wird das Modul Bachelorarbeit I oder Bachelorarbeit II nicht bestanden, findet weder eine Nachbesserung noch eine Wiederholung statt. Es muss neu belegt werden.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag

§ 18. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte ausserhalb von Lehrveranstaltungen, Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung. Die je anrechenbare maximale Zahl der KP sowie das Vorgehen bei der Anrechnung sind in der Wegleitung geregelt.

⁷ § 15 Abs. 7 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 12. 6. 2014 (wirksam seit 11. 9. 2014).



² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Der Studienvertrag legt den verantwortlichen Dozenten bzw. die verantwortliche Dozentin, das Thema, den Inhalt und Umfang, den Beginn sowie die Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird vom Studierenden, dem verantwortlichen Dozenten bzw. der verantwortlichen Dozentin sowie vom bzw. von der Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn unterschrieben.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit bestanden / nicht bestanden (pass/fail) bewertet oder benotet.

Bachelorabschluss und -urkunde

§ 19. Studierenden, die das Grund- und Aufbaustudium bestanden haben, wird der Grad eines «Bachelor of Arts in Business and Economics», gegebenenfalls mit Angabe des Majors, verliehen.

² Für den Bachelor of Arts in Business and Economics müssen mindestens 60 KP an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel erworben worden sein.

³ Die Bachelornote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Bachelorstudiums und wird auf Zehntelnoten gerundet. Dabei basiert die Note auf den Lehrveranstaltungen im Umfange von 180 KP, die für den Abschluss des Bachelorstudiums notwendig sind. Überzählige Kreditpunkte werden in der Datenabschrift aufgeführt.

⁴ Studierende müssen beim Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Bachelorabschluss innerhalb der publizierten Fristen beantragen, wenn sie das Studium abschliessen wollen. Sie geben ebenfalls den angestrebten Major und allenfalls Minor an.

⁵ Die auf eine Zehntelnote gerundete Bachelornote wird ohne Prädikat bekannt gegeben. Als Massstab für die Beurteilung der so errechneten Gesamtleistung im Bachelorstudium dient die folgende Notenskala: 6,0 (ausgezeichnet bzw. outstanding), 5,5 (sehr gut bzw. very good), 5,0 (gut bzw. good), 4,5 (befriedigend bzw. satisfactory) und 4,0 (genügend bzw. sufficient).

Zeugnis und Diploma Supplement

§ 20. Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Bachelorarbeit sowie die Bachelornote detailliert ausgewiesen sind.

² Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 21. Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung dem Studiendekanat⁸ angegeben werden.

Einsichtsrecht

§ 22. Schriftliche Leistungsüberprüfungen können auf Verlangen und innerhalb des in der Wegleitung festgelegten Zeitraums eingesehen werden.

⁸ Redaktionell berichtigt.



Anmeldung, Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen

§ 23. Studierende müssen sich für die Leistungsüberprüfungen anmelden. Die Anmeldung erfolgt direkt durch das Belegen von Lehrveranstaltungen. Eine An- oder Abmeldung ist nach Ablauf der Belegfrist nicht mehr möglich. Ausgenommen sind Blockveranstaltungen, die nach Ablauf der Belegfrist stattfinden. Ausnahmen werden im Rahmen der Härtefallregelung in § 21 behandelt. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachen des Vorliegens triftiger Gründe, wie Krankheit oder Unfall, schriftlich beim Studiendekanat einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist das Studiendekanat unverzüglich schriftlich und nach Möglichkeit vor dem Prüfungstermin zu informieren. Dem Studiendekanat ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der versäumten Leistungsüberprüfung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Eine nachträgliche Meldung wird nur berücksichtigt, wenn diese vor Antritt der Prüfung objektiv nicht möglich war.

³ Das Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung wird in der Datenabschrift mit dem Eintrag «Nicht erschienen» vermerkt.

⁴ Weitere Details zum Prüfungswesen (z.B. Anmeldung, Abmeldung, Wiederholung, erlaubte Hilfsmittel) sind in der Wegleitung präzisiert. Studierende sind verpflichtet, die entsprechenden Informationen rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen.

⁵ Sofern eine Lehrveranstaltung, zu der eine Wiederholungsprüfung angeboten wird, nicht bestanden wurde, gelten die betreffenden Studierenden automatisch als zu den Wiederholungsprüfungen der nicht bestanden Lehrveranstaltung angemeldet. Treten Studierende zu Wiederholungsprüfungen nicht an, besteht kein Anrecht auf eine erneute Wiederholungsprüfung.

⁶ Wiederholungsprüfungen können nur dann angetreten werden, wenn eine Teilnahme am regulären Prüfungstermin erfolgt ist und wenn der Studierende bzw. die Studierende dort eine ungenügende Note erhalten hat.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 24. Falls eine Studentin oder ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1,0 bewertet.

² Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, führt zum Ausschluss vom Studium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 25.⁹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Prüfungskommission.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission.

³ Die Fakultät erlässt Richtlinien zur Anerkennung von Studienleistungen.

⁹ § 25 samt Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 22. 2. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).



IV. Zuständigkeiten

Prüfungskommission der Fakultät

§ 26. Mitglieder der Prüfungskommission sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und alle Assistenzprofessorinnen und -professoren.

² Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.

³ Die Prüfungskommission kann Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Der Vorsitz obliegt einer von der Fakultät aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person. Diese leitet das Studiendekanat.

Curriculumskommission der Fakultät

§ 27. Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Vertiefungsrichtungen im Masterstudium, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bachelorstudiums, je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Bachelor- und Masterstudierenden in Wirtschaftswissenschaften sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Assistierenden. Sie wird vom Studiendekan geleitet.

² Die Curriculumskommission veröffentlicht jedes Semester eine Übersicht der geplanten Lehrveranstaltungen über die nächsten zwei Jahre.

Härtefälle

§ 28. In Härtefällen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 29.¹⁰ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

¹⁰ § 29 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 22. 2. 2012 (wirksam seit 1. 8. 2012).

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 30. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel am 1. August 2009 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Wirtschaftsstudium an der Universität Basel vor dem 1. August 2009 begonnen haben, können ihr Studium auf der Basis der Ordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 6. Februar 2003 bis spätestens Ende Frühjahrssemester 2012 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel ins neue Bachelorstudium gemäss Abs. 3.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können in das neue Bachelorstudium wechseln. Ihnen werden die besuchten Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern die Module diese Lehrveranstaltungen beinhalten. Anträge sind an das Studiendekanat zu richten.

Wirksamkeit

§ 31. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2009 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 6. Februar 2003 aufgehoben.